

BEMA-GOÄ-Nr.: 1426 (Ä1426)	Punkt- zahl	Punkt- wert	€ = Punktzahl x BEMA- Punktwert
Ausstopfung der Nase von vorn und hinten, als selbständige Leistung	12	1,2	14,40

Allgemeine Bestimmungen:

Es liegen keine allgemeinen Bestimmungen vor.

Leistungsbeschreibung

Die Ä1426 ist abrechenbar je notwendige Ausstopfung der Nase von vorn und hinten. Die Nase ist als *ein* Organ anzusehen, daher kann die Ä1426 auch bei der Ausstopfung beider Nasenhöhlen von vorn und hinten im zeitlichen Zusammenhang nur einmal berechnet werden.

Nur einmal
berechenbar

Beispiel

Die Nr. Ä1426 ist als selbstständige Leistung denkbar und abrechenbar für die medikamentöse Ausstopfung von vorn und hinten bei schwerer Nasenschleimhauterkrankung oder als Notversorgung, wenn die Ausstopfung der Nase von vorn und hinten zur Stützung des Nasenbeins oder des Septums erfolgt.



1426 (Ä1426)

Bewertung

Kein Steigerungsfaktor
anwendbar

Die Anwendung eines Steigerungsfaktors ist bei der Berechnung von BEMA-GOÄ-Leistungen nicht möglich. Zur Ermittlung der Bewertungszahl ist für 9 GOÄ-Punkte 1 BEMA-Punkt anzusetzen.

In Bezug auf die Ä1426, die innerhalb der GOÄ mit 100 Punkten bewertet ist, bedeutet dies:

➔ $100 / 9 = 11,12$ BEMA-Punkte (gerundet 12 Punkte)

Die so entstehende Bewertung entspricht in der Honorierung stets etwa dem 2,3-fachen Satz der GOÄ-Leistung.

Nicht zusätzlich berechnungsfähige Leistungen

Die Ä1426 stellt gemäß ihrer Leistungsbeschreibung eine selbstständige Leistung dar.

Selbstständige Leistung

Eine zahnärztliche Leistung gilt dann als „selbstständig“, wenn sie nicht methodisch notwendiger Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen, ebenfalls berechneten Leistung ist.

Methodisch notwendiger Bestandteil

Eine Leistung gilt dann als methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.

Beispiel

Wenn die Ausstopfung der Nase von vorn und hinten methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen, umfassenderen Leistung ist, darf die Gebühr für die Teilleistung nicht zusätzlich berechnet werden, z. B. für die Ausstopfung der Nase von vorn und hinten im Zusammenhang mit der Einrichtung einer gebrochenen Nase gemäß Ä2320. Die Doppelberechnung von (Teil-)Leistungen ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.



Nebeneinanderberechnung mehrerer selbstständiger Leistungen

Eine selbstständige Leistung muss nicht zwangsläufig eine alleinige Leistung sein. Die Nebeneinanderberechnung mehrerer selbstständiger Leistungen ist möglich, wenn für jede einzelne selbstständige Leistung zutrifft, dass

- der Leistungsinhalt vollständig erbracht wurde,
- das Ziel der Verrichtung erreicht ist und
- die Verrichtung in sich abgeschlossen ist und keine weiteren Leistungen erfordert.

Erfolgt die Ausstopfung der Nase lediglich von vorn, ist die geringer bewertete Ä1425 anzusetzen.

Die Ä1426 kann nicht in Verbindung mit einer Leistung nach der Ä1435 berechnet werden, denn durch die Bestimmungen zur Ä1435 (Stillung von Nasenbluten mittels Ätzung und/oder Tamponade und/oder Kauterisation, auch beidseitig) wird geregelt:

Die Berechnung der Nr. Ä1435 schließt den Ansatz der Ä1425, Ä1426, Ä1429 aus.

1426 (Ä1426)

Abrechnung

Eine kassenzahnärztlich indizierte Ausstopfung der Nase von vorn und hinten wird über die entsprechende BEMA-GOÄ-Nr. 1426 in der Karteikarte des Patienten eingetragen und zur Abrechnung im Rahmen der Quartalsabrechnung per elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern an die zuständige KZV übermittelt.